

TURNIERORDNUNG & ORGANISATIONS- REGELN

2018/19

TURNIERORDNUNG & ORGANISATIONSREGELN

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Gültigkeitsbereich	1
2.	Sportleitung	1
3.	Turniervergabe, Pflichten des Ausrichters	1
4.	Preise	2
5.	Reisekosten und Diäten	2
6.	Rauchen.....	2
7.	Alkohol	2
8.	Doping.....	2
9.	Material	3
10.	Tücher	3
11.	Bälle.....	3
12.	Nennung	3
13.	Teilnehmerzahl bei Verbandsturnieren	4
14.	Österreichische Staatsmeisterschaften (ÖSTM)	4
15.	Zeremoniell	6
16.	Partieeinteilung.....	6
17.	ÖM, Qualifikationen	6
18.	Wartezeit, Einspielzeit, Verschiebungen und Partiebeginn.....	7
19.	Turniertabelle und Zählzettel	7
20.	Ermittlung des Siegers.....	8
21.	Klassengrenzen und Generaldurchschnitt	8
22.	Rekorde	9
23.	Abbruch der Turnierpartie	9
24.	Ausscheiden aus dem Turnier	9
25.	Proteste	10
26.	Turnierkleidung.....	10
27.	Werbung	10
28.	Billardgeld.....	11
29.	Nenngeld	11
30.	Altersbegrenzung	11
31.	Einladungsturniere	11
32.	Mannschaftswettbewerbe	12
33.	Allgemeines.....	12

TURNIERORDNUNG & ORGANISATIONSREGELN

1. GÜLTIGKEITSBEREICH

- a) Die vorliegenden Regelungen beziehen sich auf die Sportart Carambol, Billardgröße 2,84 x 1,42 m (Matchbillard).
Die im Text angeführten „Österreichischen (Staats)-Meisterschaften“, kurz ÖSTM, bezeichnen die jeweils höchste Leistungsstufe innerhalb einer Disziplin am Matchbillard, wenn sie von der BSO als solche anerkannt sind.
Alle anderen Meisterschaften in der höchsten Leistungsstufe, auch Damen, Junioren und Senioren, tragen den Titel „Österreichische Meisterschaft“, kurz ÖM.
- b) Sie sind für alle mit BSVÖ-Turnieren am Matchbillard befassten Personen (Spieler und Funktionäre) gültig.

2. SPORTLEITUNG

- a) Vor Saisonbeginn wird die Sportleitersitzung einberufen, an der pro BSVÖ Mitgliedsverein der jeweilige Sportleiter bzw. ein dementsprechend informierter Vertreter teilnimmt. Diese Vereinsvertreter müssen über ein Beglaubigungsschreiben, ausgestellt vom Vorstand des jeweiligen Vereines, verfügen.
- b) Bei der Sportleitersitzung können keine Beschlüsse gefasst werden. Jedoch werden die von den Vereinssportleitern eingebrachten Vorschläge von der Verbandssportleitung geprüft und bei Notwendigkeit in der der Sportleitersitzung folgenden BSVÖ-Vorstandssitzung als Antrag zur Abstimmung eingebracht.
- c) Die Teilnahme ist ab der Sportsaison 2016/17 verpflichtend.
- d) Die Überwachung der sportlichen Tätigkeit der Vereine obliegt der zuständigen Verbandssportleitung. Die technische Durchführung von Verbandsturnieren und Österreichischen Staatsmeisterschaften obliegt der Turnierleitung. Diese setzt sich aus der jeweiligen Vereinssportleitung, dem Verbandssportleiter und dem Schiedsrichterobmann zusammen.
- e) Die Distanzen/HAZ in den verschiedenen Spielarten werden auf Antrag der Verbandssportleitung von der BSVÖ-Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit für die kommende Saison festgelegt.

3. TURNIERVERGABE, PFLICHTEN DES AUSRICHTERS

- a) Vereine, die sich um die Durchführung (Ausrichter) eines BSVÖ-Turniers bei der Sportleitersitzung bewerben, sind für die korrekte Durchführung verantwortlich.
- b) Ausrichterpflichten:
 - 1) Für Turniere, die nicht mit Verbandsschiedsrichtern beschickt werden, haben sie für geeignete Schiedsrichter (und Schreiber) in ausreichender Anzahl zu sorgen. (Vorrunden sind davon ausgenommen, ebenso 2. Bundesliga Dreiband)
 - 2) Tische und Bälle müssen in geeigneter Qualität bereitgestellt werden, wobei bei Österreichischen Staatsmeisterschaften in der jeweiligen Turnierwoche neu bespannt werden muss. (Ausnahme 1. BL Dreiband)
Als neu bespannt gilt, wenn das in der Ausschreibung angegebene Material aufliegt und der im vorigen Absatz angegebene Zeitraum eingehalten wurde. Die Bälle müssen bei Staatsmeisterschaften zu Beginn neu sein. Abweichungen davon müssen dem BSVÖ bekannt gegeben und begründet werden. Wird dies

nicht eingehalten, so wird der Tuchzuschuss nicht ausbezahlt. Tuchzuschuss nur für Tücher der Firma Simonis. 1. Bundesliga Dreiband = 2 Tücher pro Saison (Originalrechnung über den Tuch Kauf muss beiliegen)

- 3) Ergebnisse müssen, wenn die Möglichkeit besteht, unmittelbar nach jeder Runde dem BSVÖ, durch Eingabe auf der Homepage des BSVÖ, bekannt gegeben werden. Besteht dazu keine Möglichkeit, dann am Ende des Spieltages. Hat der BSVÖ Formulare für Ergebnisdarstellungen erstellt, so sind ausschließlich diese zu verwenden. Ebenso sind alle Spielberichte der Sportleitung zu übergeben.
- c) Neben der vorgeschriebenen Billardbeleuchtung (min. 500 LUX), muss auch eine geeignete Raumbelichtung vorhanden sein (Min 50 LUX), die Tische müssen beheizt sein (26° -29° Celsius).
- Für die Aufrechterhaltung der Ruhe im Lokal trägt der Ausrichter die Verantwortung. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Mobiltelefone aller beteiligten Personen abgeschaltet werden. Der Ausrichter ist berechtigt, nach angemessener Verwarnung, Personen die den Turnierablauf nachhaltig stören, des Turniersaales (Klublokals) zu verweisen.
- Dem Ausrichter fällt auch die Aufgabe zu, für die notwendigen Organisations- und Reinigungsmittel zu sorgen bzw. diese bereitzustellen und die hierzu erforderlichen Arbeiten durchzuführen.
- Weiters muss er dafür sorgen, dass der Turniersaal eine halbe Stunde vor Turnierbeginn zugänglich ist.
- d) Vereinen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können bereits vergebene Turniere entzogen werden und bleiben bei einer Turniervergabe im nächsten Jahr eventuell unberücksichtigt.
- e) Für Turniere, die der BSVÖ außerhalb seiner Vereine durchführt, trägt die vom BSVÖ bestimmte Turnierleitung die Sorge für eine klaglose Abwicklung des Bewerbes.
- f) Der Ausrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ehrenpreise (Pokale, Medaillen) bei der Siegerehrung vor Ort sind.

4. PREISE

Der Verband stellt für jeden Mannschafts- und Einzelbewerb Ehrenpreise zur Verfügung.

5. REISEKOSTEN UND DIÄTEN

Werden durch die Finanzordnung des BSVÖ geregelt.

6. RAUCHEN

Während allen Turnierpartien die der Österreichische Billard Sportverband (BSVÖ) veranstaltet, besteht absolutes Rauchverbot für Spieler, Schiedsrichter und Schreiber.

7. ALKOHOL

Während eines Turnieres (Spieltag) des BSVÖ besteht absolutes Alkoholverbot für Spieler, Schiedsrichter und Schreiber. Ebenso ist das Spiel im sichtbar alkoholisierten Zustand verboten und zieht einen sofortigen Ausschluss aus dem Turnier nach sich.

8. DOPING

Es gilt das „Doping-Reglement“ des österreichischen Anti-Doping-Komitees. Jeder Teilnehmer eines BSVÖ-Turnieres ist verpflichtet, sich über das aktuelle Doping-Reglement zu informieren.

9. MATERIAL

Das für eine Österreichische (Staats-)Meisterschaft vorgesehene Material (Tische, Tücher und Bälle) muss spätestens zum Nennschluss des jeweiligen Turniers der Verbandssportleitung bekannt gemacht werden. Die Verbandssportleitung sendet den Spielplan einer Österreichischen (Staats-)Meisterschaft rechtzeitig vor Turnierbeginn an die betroffenen Vereine. Aus diesem Spielplan muss das verwendete Spielmaterial ersichtlich sein.

10. TÜCHER

Die Tücher sind von grüner, blauer oder einer anderen vom BSVÖ-Vorstand genehmigten Farbe. Ihre Qualität bzw. der Hersteller werden vom BSVÖ-Vorstand bewilligt. Innerhalb eines Turniers muss dieselbe Tuchware und Tuchqualität verwendet werden.

11. BÄLLE

Die Bälle und ihre Qualität bzw. der Hersteller werden vom BSVÖ-Vorstand bewilligt und haben innerhalb eines Turniers gleich zu sein. Die Pflege der Ballgarnituren erfolgt durch die Schiedsrichter. Ein Behandeln der Bälle mit Reinigungsmitteln ist nur nach Anweisung der Turnierleitung erlaubt. Die Benützung privater Bälle durch die Spieler ist untersagt. Seit der Saison 2004/05 sind die Aramith „Pro Cup“ Bälle für den Turnierbetrieb (Dreiband, Artistik, 5-Kegel) zu verwenden. Die „Prestige“ Serie ist ebenfalls erlaubt. Es wird immer mit dem weißen Ball begonnen, auch im Satzsystem wird im 1. Satz mit dem weißen Ball begonnen.

12. NENNUNG

- a) Spielberechtigt ist grundsätzlich jeder Spieler, der dem BSVÖ angehört und die speziellen Vorschriften der jeweiligen Spielart erfüllt. Nicht startberechtigt sind jene Spieler, die einer ausgesprochenen Sperre unterliegen. Bei Österreichischen (Staats-)Meisterschaften ist die österreichische Staatsbürgerschaft maßgebend, ausgenommen der BSVÖ-Vorstand entscheidet auf Grund besonderer Umstände anders.
- b) Die Nennung eines teilnahmeberechtigten Spielers erfolgt über die Sportleitung jenes Vereines, für den der Spieler in der jeweiligen Saison startberechtigt ist, direkt auf der Homepage des BSVÖ.
- c) Der Nennschluss ist, wenn nicht anders verlautbart, bei Verbandsturnieren jeweils Montag, rund 2 Wochen vor Turnierbeginn, 18.00 Uhr. Nennungen sind per Eingabe auf der Homepage des BSVÖ, dem jeweiligen Turnier zugeordnet, abzugeben.
- d) Ein Spieler kann in einer Sportsaison des BSVÖ nur für einen Verein am Matchbillard in den Mannschaftsbewerben antreten. In den Einzeldisziplinen kann mit Genehmigung des Vorstandes ein begründeter Vereinswechsel während des Sportjahres stattfinden (Übersiedlung, Vereinsauflösung, etc.). Als Bundeslandvertreter (Bundesländercups, Landesmeisterschaften) gilt die Vereinszugehörigkeit (Spielberechtigung am Matchbillard = Turnierbillard), hier nennt der jeweilige Landesverband.
- e) Durch Abgabe der Nennung verpflichtet sich jeder Teilnehmer, die Turnierbestimmungen anzuerkennen und zu befolgen, sowie das jeweilige Nenngeld zu entrichten.
- f) Die Überprüfung der Teilnahmeberechtigung eines Spielers erfolgt durch die Verbandssportleitung auf Grund der Ergebnisse der Landesmeisterschaften (LM) und BSVÖ Turnieren. Die Größe eines Finales und eventuelle Ergänzungsspieler werden immer von der Verbandssportleitung bestimmt.

- g) Um Nennungen von Spielern zu verhindern, deren Teilnahme an einem Verbandsturnier oder an einer Österreichischen (Staats)Meisterschaft nicht im Interesse des entsendenden Vereins ist, müssen diese Spieler vor Nennschluss des betreffenden Turniers vom Verein (LV) dem Verband namhaft gemacht werden. Gleichzeitig ist ein Auszug aus dem Protokoll der Sitzung an den Verband zu übermitteln, aus dem die Sperre des betreffenden Spielers und die Umstände, die zur Sperre geführt haben, hervorgehen.

13. TEILNEHMERZAHL BEI VERBANDSTURNIEREN

- a) Die Mindestteilnehmerzahl bei Verbandsturnieren ist 3. In diesem Fall spielt jeder gegen jeden zwei Mal.
- b) Ab 6 Teilnehmern können Vorrunden oder Gruppenspiele angesetzt werden.

14. ÖSTERREICHISCHE STAATSMEISTERSCHAFTEN (ÖSTM)

- a) Die ÖSTM Dreiband wird mit 16 Teilnehmern, alle anderen Meisterschaften mit 6 Teilnehmern ausgetragen (Ausnahme Senioren, 5 Kegel). Sie müssen so angesetzt werden, dass die Mindestanforderung von drei Turnierpartien pro Teilnehmer erreicht wird. Die maximale Anzahl der Spiele eines Spielers pro Tag sind 3 Spiele, ausgenommen 5-Kegel..
- b) Zugang zu den Staatsmeisterschaften ab 2018/19:
- **Dreiband:**
ÖSTM:siehe Anhang
SKL:siehe Anhang
 - **Alle Anderen Meisterschaften:**
Fix gesetzt sind der Titelverteidiger + die drei nächstbestplatzierten aus der Rangliste des Vorjahres, vorausgesetzt sie nennen. Die restlichen beiden Startplätze (Teilnehmer) werden aus der jeweiligen Nationalklasse ermittelt, wie bisher kann man sich seinen GD nur „verbessern“) Erst am Saisonende wird wieder eine generelle RL erstellt nach dem „Best off“. Landesmeisterschaften (LM) werden nur anerkannt, wenn sie nach den Regeln und Distanzen des BSVÖ gespielt werden. Die LM müssen spätestens zum vorgegebenen Termin gespielt werden und die Ergebnisse dem BSVÖ in vorgeschriebener Form termingerecht übermittelt werden.
Für 5-Kegel wird ein anderer Turniermodus gewählt. (Ausschreibung)
- c) Es werden fixe Turnier- und Zeitpläne (je Tischanzahl und Teilnehmer) von der Sportleitung veröffentlicht (siehe Punkt h).
- d) Die Gruppeneinteilung in der ÖSTM Dreiband wird gesetzt und gelöst (siehe g), in allen anderen wird nach GD gereiht.
- e) Wenn im Einzelfall vom BSVÖ-Vorstand nicht anders beschlossen, vertritt der Sieger der Österreichischen Staatsmeisterschaft, falls er das von der CEB geforderte Limit erreicht, Österreich bei der Einzeleuropameisterschaft. Das gleiche gilt für den 2., 3., usw., falls der Sieger verhindert ist, den geforderten GD nicht erreicht oder mehrere Österreicher startberechtigt sind.
- f) Der Zugang zu den ÖM Nachwuchs- und Seniorenbewerbe wird durch die Verbandssportleitung geregelt.

g) Gruppeneinteilung bei ÖSTM

DREIBAND

Aus den teilnahmeberechtigten SpielerInnen wird eine Reihung nach der Vorjahresplatzierung erstellt und der Reihung entsprechend in Gruppen gesetzt, bzw. gelost.

Bei 24 Teilnehmern wird mit 8 3er Gruppen gespielt wobei die TOP 8 der letzten ÖSTM nach Platzierung gereiht werden, dann werden die WCs und Platz 9 bis 12 der letztem ÖSTM zugelost, und zuletzt die 8 Qualifikanten.

Bei weniger als 24 Teilnehmern wird eine andere Austragungsform durch die entsprechende Ausschreibung festgelegt.

h) Zeitpläne

Grundsätzlich können alle Spiele in der entsprechenden Kalenderwoche an allen Tagen angesetzt werden.

Im Normalfall beginnt die ÖSTM und die SKL (Qualifikation jeweils am Donnerstag (ev. Mittwoch) frühestens um 16.00 Uhr, Freitag 13.00 Uhr, Samstag und Sonntag um 10.30 Uhr.

Bei Nennungen zu diesen Bewerben sind diese möglichen Beginn Zeiten zu beachten.

ÖSTM, ÖM:

Bei 6 (7) TeilnehmerInnen: jede(r) gegen jede(n).

Im Normalfall beginnt die ÖSTM und die Qualifikation jeweils am Donnerstag (ev. Mittwoch) frühestens um 16.00 Uhr, Freitag 13.00 Uhr, Samstag und Sonntag um 10.30 Uhr.

Bei Nennungen zu diesen Bewerben sind diese möglichen Beginn Zeiten zu beachten.

15. ZEREMONIELL

Bei Österreichischen (Staats-)Meisterschaften ist die Anbringung der Österreichischen Fahne durch den Ausrichter verpflichtend. Bei internationalen Begegnungen sind zusätzlich das Anbringen der Fahne der Gäste und das Abspielen der Hymnen verpflichtend.

16. PARTIEEINTEILUNG

- a) Für jede Österreichische (Staats-)Meisterschaft, für jedes Verbandsturnier, für Vorrunden (Qualifikationen) und Finale wird eine Parteeinteilung erstellt, aus der der Parteebeginn aller Spiele und die Paarungen hervorgehen.
Bei Finale und Österreichischen (Staats-)Meisterschaften und allfälligen Qualifikationsturnieren wird der Spielplan (Parteeinteilung) von der Verbandssportleitung erstellt.
- b) Die Parteeinteilung wird vom austragenden Verein spätestens einen Tag vor Turnierbeginn im Lokal (Turnierort) ausgehängt.
- c) Es ist die Aufgabe jedes Turnierteilnehmers, sich um seine Termine (Nennschluss) und den Spielplan zu kümmern.

17. ÖM, QUALIFIKATIONEN

- a) Jede Meisterschaft oder die Qualifikation hierfür ist in sich abgeschlossen. Bei ausreichend Nennungen kann die Verbandssportleitung auch Qualifikationen ansetzen. Gibt es bei einem Turnier Qualifikationen (Vorrunden bzw. Zwischenrunden), so nehmen die Qualifikanten keine in der Vorrunde bzw. Zwischenrunde erzielten Punkte und Aufnahmen oder Bestleistungen mit.
- b) Ist die Abhaltung einer Vorrunde in einem Vereinslokal auf Grund der ausreichenden Nennungen dieses Vereines möglich, so werden die Mitglieder dieses Vereines vorrangig in diese Vorrunde eingeteilt. Überzählige Nennungen und Einzelnennungen werden aufgeteilt bzw. können eigene Vorrunden bilden. Das „Heimspielrecht“ bei Vorrunden wird in jedem Fall dem stärksten genannten Spieler zuerkannt.
- c) Der erzielte GD gilt für die „best of“ Wertung der neu erstellten BSVÖ Rangliste (egal in welcher Klasse oder welchem Bewerb).
- d) Für die Dreibandbewerbe gilt ein Zeitlimit von 40 Sekunden.

18. WARTEZEIT, EINSPIELZEIT, VERSCHIEBUNGEN UND PARTIEBEGINN

- a) Fünfzehn Minuten vor der im Spielplan festgelegten Zeit haben sich die Teilnehmer im Turniersaal einzufinden. Erscheint ein Spieler später, jedoch noch vor Partiebeginn, so verliert er das Recht auf seine Einspielzeit. Diese beträgt pro Spieler fünf Minuten und beginnt zehn Minuten vor Partiebeginn. Zusätzliche Einspielzeiten können von der Verbandssportleitung festgesetzt werden.
- b) Ist ein Spieler zum festgesetzten Beginn seiner Turnierpartie nicht im Turniersaal, so hat der Gegner das Recht, nach Verständigung der Turnierleitung nicht mehr anzutreten und die Partiepunkte für sich zu buchen. Eine Verschiebung oder Verlegung der Partie kann nur im Einverständnis mit der Turnierleitung und dem Partner erfolgen und darf den Ablauf etwaiger anderer Turnierpartien nicht stören.
- c) Ist die Dauer einer festgelegten Turnierpartie länger als im Spielplan vorgesehen, so verschiebt sich der Beginn der folgenden Turnierpartien dementsprechend.
- d) In allen anderen Fällen entscheidet die Turnierleitung nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter.

19. TURNIERTABELLE UND ZÄHLZETTEL

- a) Die Turnierpartie ist auf Vordrucke (bei Einzelbewerbe Zählzettel, bei Mannschaftsbewerben die Mannschaftsspielberichte) einzutragen und von Spielern (Mannschaftsführern), dem Schiedsrichter und dem Schreiber zu unterfertigen. Die Partien eines Turniers werden in einer Turniertabelle eingetragen. Die Reihenfolge der Eintragungen in der Turniertabelle lautet:
 - Name
 - Partiepunkte
 - Punkte
 - Aufnahmen
 - GD
 - BED
 - HS
 - Platz

Die Felder der Einzelnen Partien werden wie folgt beschriftet:

links oben: Punkte

rechts oben: Aufnahme

Mitte: bei Sieg roter Punkte oder 2
bei Niederlage blauer Punkt oder 0
bei Unentschieden roter und blauer
Punkt verschoben übereinander oder
1

links unten: Durchschnitt

rechts unten: Höchstserie.
* markiert eine Schlussserie.

Beispiel:

400	2	6
66,666		214

- b) Sämtliche Ergebnisse müssen so rasch wie möglich, durch Eingabe BSVÖ Homepage, an die Verbandssportleitung übermittelt werden. Partiezettel können auch per Post, spätestens am ersten Werktag nach Ende des Turniers an den BSVÖ gesendet werden. Kommt ein Ausrichter dieser Verpflichtung nicht nach, so wird dieses Turnier für die Finalteilnahme und die Rangliste nicht gewertet.
- c) Jeder Generaldurchschnitt wird auf 3 Dezimalstellen ohne Rundung errechnet. Höchstserien als Schlussserien werden mit „*“ gekennzeichnet.

20. ERMITTLUNG DES SIEGERS

- a) Für den Sieg ist die Anzahl der erzielten Partiepunkte ausschlaggebend. Pro Partie erhält der Sieger zwei und der Verlierer null Punkte, bei unentschiedenem Ausgang werden die Punkte geteilt.
Bei Punktegleichheit entscheidet der bessere Generaldurchschnitt (GD) über die Platzierung, bei GD-Gleichheit der bessere Einzeldurchschnitt (BED), ist dieser ebenfalls gleich, so entscheidet die größere Höchstserie (HS). Ist diese ebenfalls gleich, so entscheidet der Ausgang der persönlichen Begegnung. Bei unentschiedenem Ausgang der persönlichen Begegnung entscheidet der zweitbeste Einzeldurchschnitt (BED). Bei Gleichheit des zweitbesten Einzeldurchschnittes (BED) entscheidet die zweitbeste Höchstserie. Sind alle rechnerischen Faktoren gleich, so entscheidet das Los.
- b) Endet eine Partie im „KO-System“ unentschieden, so wird nach Bandenentscheid auf eine Aufnahme gespielt. Die Spieler spielen abwechselnd so lange den Anfangsstoß, bis jemand (bei gleicher Aufnahme) führt.
Das Ergebnis wird immer als Unentschieden gewertet (Nachspielpunkte und dazugehörige HAZ sind nur zur Ermittlung des Aufstiegs).
- c) Bei Mannschaftsbewerben oder Turnieren in Satz- oder anderen Systemen ist das Wertungsschema der Ausschreibung zu entnehmen.

21. KLASSENGRENZEN UND GENERALDURCHSCHNITT

- a) Überschreitet ein in einer Qualifikationsrunde (Vorrunde, Zwischenrunde, LM) erzielter GD die obere Klassengrenze, so steigt der Spieler in derselben Saison in die dem neuen GD zugehörige Klasse auf und kann nicht am Finale der überspielten Klasse teilnehmen.
- b) Unterschreitet ein in einer Qualifikationsrunde (Vorrunde, Zwischenrunde, LM) erzielter GD die untere Klassengrenze, so ist der Spieler, falls er zum Finale nominiert wird, trotzdem am Finale teilnahmeberechtigt. Falls er nicht am Finale teilnehmen kann und mit der Regel „best of“ keinen besseren GD besitzt, steigt der Spieler in die dem neuen GD zugehörige Klasse ab.
- c) Überschreitet der in einem Finale erzielte GD die obere Klassengrenze, so erhält er aber trotzdem den seiner Platzierung entsprechenden Ehrenpreis. Der neu erzielte GD wird in die „best of“ Wertung aufgenommen.
- d) Unterschreitet der in einem Finale erzielte GD die untere Klassengrenze, steigt der Spieler in die dem neuen GD zugehörige Klasse ab, Ausnahme „Best Off Wertung“
- e) Zur Wertung des GDs der Einzelbewerbe sind mindestens drei vollständig zu Ende gespielte Partien des entsprechenden Turniers erforderlich.
Ausnahmen: Fällt eine dieser drei Partien aus, so wird dem nicht schuldtragenden Spieler der GD aus den zwei Partien errechnet, damit er bezüglich einer eventuellen Aufstiegsmöglichkeit nicht benachteiligt ist. Dagegen verliert der schuldtragende Spieler

das Aufstiegsrecht, auch wenn sein GD die vorgeschriebene Klassengrenze übersteigen sollte und steigt ab, wenn der GD aus seinen Partien unter der Klassengrenze liegt. Wenn der Turniermodus ev. nur 2 Partien ermöglicht, gilt auch dieser GD für die Wertung.

- f) Spieler, die in der Rangliste namentlich nicht aufscheinen oder bei denen es wichtige sportliche Gründe erlauben, können von der Verbandssportleitung eingestuft werden.
- g) Die Spieldistanzen werden von der Verbandssportleitung dem BSVÖ-Vorstand vorgeschlagen und dort beschlossen.
- e) Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Ranglistenordnung MB verwiesen

22. REKORDE

- a) Österreichische Rekorde können nur bei Österreichischen (Staats-)Meisterschaften, Europa- oder Weltmeisterschaften und Länderkämpfen aufgestellt werden. Als Rekord gelten der Generaldurchschnitt am Ende eines Turniers aus mindestens drei vollständig zu Ende gespielten Partien bei einer ÖM/ÖSTM, der beste Einzeldurchschnitt und die Höchstserie. Wird eine Partie in einer Aufnahme gespielt, so wird diese Serie mit der Schlussserie der vorhergehenden Partie und der Anfangserie der nachfolgenden Partie zu einer prolongierten Serie verbunden.
- b) Zur Erzielung einer prolongierten Serie darf dazwischen keine Partie einer anderen Spielart ausgetragen werden.

23. ABRUCH DER TURNIERPARTIE

- a) Eine Turnierpartie wird dann aus *fremdem Verschulden* abgebrochen, wenn die Ursache auf den bisherigen Verlauf der Turnierpartie Einfluss genommen hat oder nimmt. Sie ist auf jedem Fall zu wiederholen
- b) Muss eine Turnierpartie aus fremdem Verschulden abgebrochen werden und hat die Ursache des Abbruchs keinen Einfluss auf den bisherigen Verlauf, so wird die Stellung der Bälle markiert und die Partie zu einem anderen Zeitpunkt fortgesetzt.
- c) Die Ursache des Abbruchs muss vom Schiedsrichter schriftlich festgehalten und durch seine Unterschrift bestätigt werden. Bei Mannschaftsbewerben müssen auch die beiden Mannschaftsführer am Mannschaftsspielbericht unterschreiben.
- d) Spieler die während eines Turniertages Alkohol zu sich nehmen, werden für das gesamte Turnier, durch den Schiedsrichter oder Turnierleitung, ausgeschlossen. Im Wiederholungsfall wird eine zeitliche Sperre ausgesprochen.

24. AUSSCHEIDEN AUS DEM TURNIER

Kann ein Teilnehmer, gleichgültig aus welchen Gründen immer, weniger als die Hälfte der vorgesehenen Turnierpartien vollständig zu Ende spielen, so werden alle bis dahin gespielten Partien gestrichen. Ausgenommen davon sind Gründe, die bereits im Punkt 21.e) aufgezählt wurden.

25. PROTESTE

Diese sind gegebenenfalls auf der Rückseite des Vordruckes zur Partiaufzeichnung (Zählzettel) vom Spieler zu vermerken, bei Mannschaftsbewerben auf dem Mannschaftsspielbericht, sowie auf der Homepage des BSVÖ anzuführen. Des Weiteren sind sie per MAIL an Verbandsportleitung zu melden. Über die Proteste während eines Turnieres entscheidet die Turnierleitung in 1. Instanz, bei Mannschaftsbegegnungen die Verbandsportleitung in 1. Instanz. Im weiteren Verlauf gelten die BSVÖ-Statuten.

26. TURNIERKLEIDUNG

- a) Turnierkleidung ist für alle vom BSVÖ ausgeschriebenen Einzel- und Mannschaftsturniere vorgeschrieben.
- b) Bei allen BSVÖ-Turnieren ist das Tragen der dem BSVÖ bekannt gegebenen „Klubdress“ vorgeschrieben. Bei allen Mannschaftsturnieren treten die Spieler einheitlich in der „Klubdress“ auf, Polos sind erlaubt..
- c) Bei Österreichischen (Staats-) Meisterschaften Einzelbewerb trägt der Spieler seine persönliche Dress, bestehend aus Gilet, langärmeligem Hemd, schwarzer Tuchhose (Kord oder Jeans, 5 Pocketschnitt, ist nicht erlaubt), schwarze Socken und schwarze einfarbige Schuhe (keine Turnschuhe).
- d) Die allgemeine Turnierkleidung besteht aus einem einfarbigem Hemd (auch kurzärmelig), schwarzer Tuchhose (Kord oder Jeans, 5 Pocketschnitt ist nicht erlaubt), schwarze Socken und schwarze Schuhe.
- e) Jeans und Hosen aus ähnlichen Textilien oder Leder sind nicht erlaubt.
- f) Wenn extreme Temperaturen im Spielsaal auftreten, so ist die Turnierleitung ermächtigt, die Bekleidungsvorschriften abzuändern (sog. Sommererleichterung).
- g) Damen können eine persönliche Dress, siehe Punkt c), oder schwarz/weiß tragen.
- h) Die Teilnehmer einer Österreichischen Staatsmeisterschaft oder eines Verbandsturniers tragen auf der linken Seite ihr Vereinswappen. Ausgenommen hiervon sind Teilnehmer einer Welt- oder Europameisterschaft oder Spieler der Nationalmannschaft, die das von der Bundessportorganisation ausgegebene offizielle Staatswappen tragen können. Der Spieler hat seine Landesverbandszugehörigkeit durch das Tragen eines Landeswappens oder Emblems zu kennzeichnen, wenn dies die Turnierordnung des Landesverbandes vorsieht.
- i) Die Kontrolle der Turnierkleidung erfolgt durch die Turnierleitung, und oder Schiedsrichter vor Ort. Verstöße gegen die Bekleidungsvorschriften werden von der Turnierleitung auf dem Partiezettel, bei Mannschaftsbewerben von den Mannschaftsführern auf dem Spielbericht, vermerkt.
- j) Dem Verein, dessen Spieler gegen die Bekleidungsvorschriften verstoßen, wird vom BSVÖ-Vorstand eine Geldstrafe in der Höhe bis zu € 50.-- auferlegt.

27. WERBUNG

Für die Werbung an der Spielerkleidung ist die jeweils gültige Regelung der CEB einzuhalten. Zusätzlich kann der BSVÖ die Werbemöglichkeiten einschränken, verbieten oder definieren. Bei Veranstaltungen des BSVÖ hat die Sportleitung das Recht auf **Untersagung** von **Werbung**, wenn dadurch Interessen des BSVÖ betroffen sind. Teilnehmer und Funktionäre dürfen bei BSVÖ Turnieren nur Werbung am „Mann“ tragen, die vom BSVÖ genehmigt wurde.

28. BILLARDGELD

Jeder Verein ist berechtigt, Billardgeld bei der SKL, NKL (Dreiband), sowie von allfälligen Qualifikationsturnieren von den Spielern einzuheben. Ausgenommen hiervon sind Österreichische (Staats)-Meisterschaften, Nachwuchsturniere und Mannschaftsbewerbe, bei denen Hin- und Rückrunde gespielt wird.

Bei Mannschaftsbegegnungen, die spielgeldpflichtig sind (ein Ausrichter), wird eine Spielgeldpauschale (derzeit: von 20,-- Euro) pro Mannschaftsbegegnung von jeder Mannschaft eingehoben.

29. NENNGELD

Das von der Delegiertenversammlung festgelegte Nenngeld wird pro Nennung vom nennenden Verein eingehoben und an den BSVÖ weitergeleitet. Bei Mannschaftsbewerben wird das Nenngeld pro startende Mannschaft an den BSVÖ entrichtet. Sämtliche Nenngelder sind binnen 14 Tagen nach Ausschreibung durch den BSVÖ an den BSVÖ zu entrichten, Mitgliedsbeiträge sind vor den Sportleitersitzungen an den BSVÖ zu entrichten. Liegt zum jeweiligen Termin keine gültige Zahlungsbestätigung vor, so wird der betreffende Verein in der folgenden Saison von allen Mannschaftsbewerben ausgeschlossen. Bei Mini-, Schüler-, Jugend- und Juniorenbewerben wird kein Nenngeld eingehoben.

30. ALTERSBEGRENZUNG

- a) Die Altersbegrenzungen für BSVÖ-Turniere zu Beginn der Sportsaison gestalten sich wie folgt:
- Meisterschaft U17: Am 1^{ten} September der betreffenden Sportsaison darf der betreffende Sportler das 17^{te} Lebensjahr nicht vollendet haben
 - Meisterschaft U19: Am 1^{ten} September der betreffenden Sportsaison darf der betreffende Sportler das 19^{te} Lebensjahr nicht vollendet haben
 - Meisterschaft U21: Am 1^{ten} September der betreffenden Sportsaison darf der betreffende Sportler das 21^{te} Lebensjahr nicht vollendet haben
 - SENIORENTURNIERE: Teilnehmer müssen das 65. Lebensjahr beendet haben.
 - ALLGEMEINE KLASSE: Teilnehmer sind an keine Altersgrenze gebunden.
- b) Zur Startberechtigung wird das Geburtsjahr herangezogen.

31. EINLADUNGSTURNIERE

- a) Alle Teilnehmer an Einladungsturnieren und an Turnieren, die nicht im Terminkalender des BSVÖ aufscheinen und keine vereinsinternen Turniere sind (Klubmeisterschaften, etc.), müssen rechtzeitig die Genehmigung des BSVÖ einholen.
- b) Die Teilnahme an Einladungsturnieren, die nicht vom BSVÖ genehmigt wurden, kann Sanktionen nach sich ziehen.
- c) Spieler (BSVÖ - Mitglieder) müssen bei Bedarf dem BSVÖ für seine Verpflichtungen (Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Länderkämpfe, etc.) zur Verfügung stehen.
- d) Vereine (Einzelmitglieder) des BSVÖ die ein Turnier mit Geld- oder Sachpreisen veranstalten möchten, dass nicht im offiziellen Terminkalender des BSVÖ aufscheint, müssen beim BSVÖ spätestens 4 Wochen vor Turnierbeginn um eine Genehmigung ansuchen. Wird ein Turnier ohne Genehmigung des BSVÖ ausgerichtet kann es für den (die) Veranstalter Sanktionen nach sich ziehen.

32. MANNSCHAFTSWETTBEWERBE

Für alle Fragen, die die Mannschaftswettbewerbe betreffen und nicht eindeutig aus den Turnier und Organisationsregeln hervorgehen oder beantwortet werden können, wird auf die Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe MB verwiesen.

33. ALLGEMEINES

- a) Über alle nicht in dieser Turnierordnung geregelten Fälle, sowie Verstöße gegen diese Turnierordnung entscheidet in erster Instanz die Sportleitung Matchbillard.
- b) Aus wichtigen Gründen können von der Verbandssportleitung Abweichungen von dieser Turnierordnung festgelegt werden. Darüber ist in der nächsten BSVÖ-Vorstandssitzung zu berichten.
- c) Für Proteste wird auf die detaillierten Bestimmungen der BSVÖ-Statuten verwiesen.
- d) Mit dieser Ausgabe der Turnierordnung & Organisationsregeln verlieren alle diesbezüglichen vorherigen Regelungen ihre Gültigkeit.

Erstellt von Peter Weingesl, Sportleiter
Genehmigt durch den Vorstand des BSVÖ

Wien am Juli 2019